

weil sie kaum sinnvoll zu organisieren sind und in das sonstige System des Strafvollzugs nicht zu integrieren sind. Er ist nicht in der Lage, die speziellen Vorstellungen oder Ideen zu verwirklichen, die das jeweilige Gericht in seinem Urteil mit dem Ausspruch solcher Strafen verbindet. Der Sinn solcher „kurzen“ Freiheitsstrafen bleibt nach wie vor fragwürdig; „Idee“ und Wirklichkeit liegen notwendig in Widerstreit; deshalb sollten die Gerichte nach anderen im Gesetz vorgesehenen Wegen suchen, ehe sie sich für eine solche problematische Strafe entscheiden. Die Dauer des Freiheitsentzugs ist das *Maß* der staatlich-rechtlichen wie gesellschaftlich-moralischen *Tatverurteilung* (vgl. § 61 StGB). Zwar wird mit der vom Gericht festgelegten Dauer der Freiheitsstrafe der für eine gezielte erzieherische Einwirkung „auf den Straftäter im Strafvollzug effektiv zur Verfügung stehende Zeitraum bestimmt, aber nicht irgendwelche „Erziehungsbedürftigkeit“ des Täters ist ausschlaggebend für die Dauer der Freiheitsstrafe, sie wird allein von der Tatschwere begrenzt. Den Einrichtungen des Strafvollzugs obliegt es, diesen von der Tatschwere bestimmten und vom Gericht festgelegten Zeitraum je nach den konkreten Bedingungen und Möglichkeiten sowie den persönlichen Voraussetzungen des Strafgefangenen und der vorgesehenen Vollzugsart bestmöglich für eine zielstrebige erzieherische Einflußnahme (darunter auch berufliche oder allgemeinbildende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) zu nutzen (vgl. insbes. §§ 2, 5, 6, 10, 20 ff. StVG).

Es kommt darauf an, den Strafvollzug so zu gestalten, daß die Erfordernisse der Sicherheit (vgl. § 4 StVG) einer optimalen erzieherischen Einflußnahme nicht entgegenstehen.

Der *Strafvollzug* der DDR ist gegenüber Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich darauf gerichtet, sie wieder in diese Gesellschaft zu integrieren. Der Strafvollzug soll dazu beitragen, die Verurteilten zur Einhaltung der sozialen Mindestanforderungen zu befähigen und so bei ihnen elementare Voraussetzungen für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen bzw. bestimmte Persönlichkeitsdefizite abzubauen. Die Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe sind in § 39 Absätze 4 und 6 StGB sowie §§ 2, 5 und 10 StVG bestimmt. Die Gestaltung des Strafvollzuges im Sozialismus ist vor allem von dem Grundgedanken der *Erziehung durch kollektive produktive Arbeit* getragen (§§ 5, 6, 21ff. StVG). Sie ist auch

die entscheidende Bedingung für die Vorbereitung der Rückkehr des Strafgefangenen in die Freiheit, in das gesellschaftliche Leben (vgl. §§ 2 und 20 StVG). Denn die produktive Arbeit ist das einzige Besserungsmittel der Strafgefangenen.³⁰ So wie die Arbeit „die erste Grundbedingung alles menschlichen Lebens“ ist und geradezu „den Menschen selbst geschaffen“³¹ hat, so ist überhaupt die aktive Tätigkeit, namentlich die schöpferische produktive Tätigkeit in der Gemeinschaft mit anderen, sowohl die wichtigste soziale Eigenschaft des Menschen als auch der Hauptfaktor zu seiner Persönlichkeitsentwicklung.

Natürlich erzieht weder Arbeit an sich, noch formt sie automatisch die Persönlichkeit positiv. Was sie bewirkt, hängt vielmehr entscheidend vom sozialen Charakter der Arbeit, von ihrem technologischen Niveau, von dem damit gegebenen Anspruch an das Schöpferium des Arbeitenden einerseits, vom sozialen Inhalt, politisch-ideologischen und moralischen Entwicklungsstand und geistig-kulturellen Anspruchsniveau (der Bedürfnisstruktur) des jeweiligen Kollektivs sowie vom sozialen Charakter der Kollektivbeziehungen (Niveau der Demokratieentwicklung und Lebensweise) und deren Festigkeit bzw. Belastbarkeit andererseits ab. Naturgemäß sind im Strafvollzug hierfür nicht die günstigsten Voraussetzungen gegeben noch zu erwarten. Entscheidend aber bleibt, daß auch im Strafvollzug prinzipiell nur über die produktive kollektive Arbeit Erziehung möglich ist und dieser Weg in Verwirklichung des sozialistischen Humanismus in der DDR konsequent beschritten wird.

Die Arbeit der Strafgefangenen im Strafvollzug der DDR ist - bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen - durch folgende grundlegende objektive soziale Tatsachen gekennzeichnet:

- Es ist Arbeit in sozialistischen Produktionsverhältnissen, in volkseigenen Betrieben bzw. in deren Produktionsabteilungen, die von diesen in Strafvollzugseinrichtungen installiert wurden und unterhalten werden. Es ist daher ausbeutungsfreie Arbeit, die ihrem sozialen Charakter nach der aller Werktätigen in der DDR gleichsteht. Sie ist durch

30 Vgl. K. Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1976, S. 32.

31 F. Engels, „Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1975, S. 444.